



Von: Helmut Gröller [helmut.groeller@aon.at]
An: 'Andrea.Reichl@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at'
Cc:
Betreff: Info - bisherige Aktivitäten zum Thema Wasserverband Thermenland (WVT)

 Nachricht |  Übersicht Entwicklung 2002-2017 (1).pdf (277 KB)

Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindeführung,

möchte euch über meine bisherigen Aktivitäten informieren!

Besprechung am 8.2. von 13:00-13:45 Uhr, mit Obmann Bgm. Krammer, Gf. Horvatits u. Bmin. Reichl

Bei dieser Besprechung habe ich auf Basis, der bisherigen Entwicklung*) der Kostenanteile bzw. Wasseranteile, versucht zu erklären, warum wir eine Änderung des Aufteilungsschlüssel (ATS) bzw. der Satzungen fordern! *) Übersicht dieser Entwicklung, ist angefügt!

Kernaussagen des Obmannes :

- Er unterstützt unser Anliegen/Forderung den Kostenaufteilungsschlüssel (ATS) zukünftig anstatt über die Einwohnerzahl, durch den tatsächlichen Wasserbedarf zu ersetzen , **nicht!**
- Begründet wird dies damit, dass wir diesem Schlüssel beim Beitritt zugestimmt haben bzw. der ATS nach Vorgaben der Wasserrechtsbehörde entspricht und somit rechtens ist.
- Das alle Beschlüsse bis dato einstimmig erfolgt sind und somit auch von DK, mitgetragen wurden.
- Es ist nicht Schuld des WVT, dass wir so wenig Wasser beziehen und dadurch die Differenz von Wasseranteil zu Kostenanteil von DK so hoch ist.
- Nach seiner Meinung wird auch ein schriftlicher Antrag von uns nichts, an der bestehenden Situation, ändern.
- Sollte uns diese Situation nicht passen, könnten wir auch aus dem Verband austreten!

Anmerkung: Nachdem wir bis dato ca. 1,1 Mio. bezahlt haben, eine „wirkliche Alternative“

Anmerkung zum Gesprächsklima:

Der Obmann war sichtlich genervt, zum Teil auch ungehalten, mit anderen Worten „für ihn war dieses Gespräch eine lästige Angelegenheit“!

Rechtsberatung durch eine Anwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkt – Wasserrecht

Nachfolgend das Statement dieser Anwaltskanzlei:

- Beim WVT handelt es sich um einen Wasserverband nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG). Die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten ist in § 88d WRG geregelt. Nach dieser Gesetzesbestimmung sind für die Kostenaufteilung primär jene Regelungen maßgebend, die in der Satzung vorgesehen sind (Absatz 2). Sieht eine Satzung diesbezüglich aber nichts vor, erfolgt die Kostenaufteilung subsidiär nach Absatz 3, und zwar konkret für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser „nach dem Wasserverbrauch“. Gemeint ist hier der tatsächliche (und nicht bloß der zu erwartende) Wasserverbrauch. Wie erwähnt, kann zwar die Satzung einen hiervor abweichenden Aufteilungsschlüssel vorsehen, dennoch ist aus dieser gesetzlichen Regelung erkennbar, dass sich wohl auch eine Satzung daran zu orientieren hat und die Kostenaufteilung nach den tatsächlichen Verhältnissen und nicht nach irgendwelchen fiktiven, realitätsfernen (und damit unsachlichen) Verhältnissen zu erfolgen hat.

Eine interessante Regelung findet sich im § 88c Abs 5 und 6 WRG: Über eine Satzungsänderung betreffend Kostenaufteilung ist zunächst in der Verbandsversammlung abzustimmen; sie bedarf der Zweidrittelmehrheit. Kommt ein solcher 2/3-Mehrheitsbeschluss nicht binnen „zumutbarer Frist“ zustande, wird Absatz 6 schlagend, wonach ein Verbandsmitglied (Gemeinde) in der Folge die Festsetzung einer angemessenen Kostenaufteilung bei der Wasserrechtsbehörde (= Landeshauptmann, wobei er hier aber einen bekämpfbaren Bescheid zu erlassen hat) beantragen kann. Dazu müsste natürlich zumindest eine Mitgliedsgemeinde (vorzugsweise die Ihre) „mitspielen“ und einen entsprechenden Antrag auf Satzungsänderung (§ 6 Abs 1 Z 5 der Satzung) stellen.

Wenn Sie also im Gemeinderat eine (fraktionsübergreifende) Mehrheit zustande bringen könnten, die beschließt, dass Ihre Gemeinde einen Antrag auf Satzungsänderung im WVT stellt, und die für den Fall, dass die Satzungsänderung durch die WVT-Mitgliederversammlung nicht angenommen wird, außerdem eine Antragstellung nach § 88c Abs 6 WRG beschließt, wäre die Bürgermeisterin Ihrer Gemeinde gemäß § 25 Abs 2 Z 2 Bgld Gemeindeordnung zur „Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse“ verpflichtet. Die Bürgermeisterin müsste in einem solchen Fall namens der Gemeinde 1.) einen Antrag auf Satzungsänderung stellen und 2.) – wenn dieser Antrag durch die WVT-Mitgliederversammlung abgelehnt wird – anschließend einen Antrag auf angemessene Festsetzung der Kostenaufteilung durch die Wasserrechtsbehörde stellen.

Resümee:

Das der Bgm. von Stegersbach sich gegen eine Änderung des ATS ausspricht ist logisch, da Stegersbach der große Profiteur des bestehenden ATS ist.

Damit wir zukünftig nicht die Hauptsponsoren von Stegersbach bleiben, ist es unerlässlich gemäß dem Vorschlag der Anwaltskanzlei, zu agieren.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Gröller